



KANTONALVERBAND

FREIBURGISCHER MUSIKVEREINE

---

*REGLEMENT*  
*AUSGLEICHSFONDS*

*FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG DER TRANSPORTSPESEN  
DER SEKTIONEN, DIE AN  
DEN KANTONALEN MUSIKFESTEN TEILNEHMEN*

\* \* \* \* \*

## **Artikel 1**

Es wird ein Fonds eröffnet, der bezweckt den Musikgesellschaften, die an einem kantonalen Musikfest teilnehmen, die Transportspesen ganz oder zum Teil zurückzuerstatten.

## **Artikel 2**

Jede, dem Kantonal-Freiburgischen Musikverband angeschlossene Musikgesellschaft ist Mitglied dieser Institution.

## **Artikel 3**

Dieser Fonds wird folgendermassen gespiesen :

- a) durch die Beiträge der angeschlossenen Sektionen, die Fr. 2.- pro Mitglied und pro Jahr betragen.
- b) durch den einmaligen Beitrag der festgebenden Sektion oder Sektionen. Dieser Beitrag, der gleich hoch ist wie ein Jahresbeitrag aller Sektionen, ist, bis zum 30. Juni nach dem Fest zu entrichten.
- c) durch eventuelle freiwillige Gaben.

## **Artikel 4**

Bei Anlass jedes Musikfestes wird der Fonds unter die am Feste teilnehmenden Sektionen verteilt, und zwar bis zu 100 % der Transportkosten aller teilnehmenden Sektionen. Ein allfälliger Überschuss wird übertragen.

## **Artkikel 5**

Die Sektionen, welche am Feste nicht teilnehmen, verlieren ihren Anspruch auf den Fonds.

## **Artikel 6**

Die Rückerstattung an die teilnehmenden Sektionen erfolgt auf Grund eines einheitlichen Prozentsatzes, im Verhältnis zu den Transportspesen. Zwecks Ermittlung dieses Prozentsatzes wird der Gesamtbetrag des Fonds durch die Gesamtspesen dividiert.

## **Artikel 7**

Für die Berechnung der Transportspesen und Rückvergütung an die Sektionen, wird der Kantonalvorstand folgendermassen vorgehen :

- die Kollektiv-Transportkosten, welche für die Grundlage der Berechnung dient, wird von einer offiziellen Transportgesellschaft mitgeteilt; diese wird vom Kantonalvorstand bestimmt.
- der Mitgliederbestand der Sektion wird ermittelt durch den Durchschnitt der bezahlten Beiträge an den Kantonalverband während den 5 vorhergehenden Jahren des Musikfestes.

### **Artikel 8**

Das Fondskonto wird vom Kantonalkassier getrennt geführt und jeweils den Rechnungsrevisoren und der Delegierten-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.

### **Artikel 9**

Vorliegendes Reglement ersetzt dasjenige vom 10. März 1991. Es tritt sofort in Kraft. Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung der Delegierten vom 16. März 2013 in Dompierre.

## **FREIBURGER KANTONAL-MUSIKVERBAND**

Die Sekretärin



Nadia Godel

Der Präsident



Xavier Koenig